Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire

= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 46 (2019)

Artikel: Verlobung und Entlobung anno 1553

Autor: Letsch, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-882647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

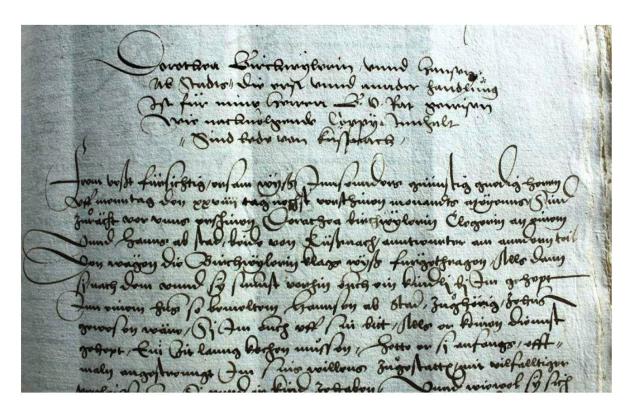
Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verlobung und Entlobung anno 1553

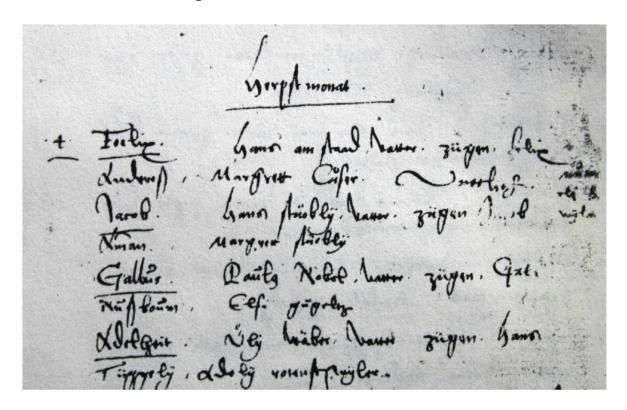
Walter Letsch

Am Montag, dem 29. Mai 1553, sind Dorothea Birchwiler und Hans Amstad, beide von Küsnacht, in Zürich vor dem Ehegericht erschienen. Sie kamen allein, ohne Rechtsbeistände, um ihre Klage und Gegenklage vorzubringen. Das erste, das in den Gerichtsprotokollen neben der sehr gepflegten Schrift auffällt, ist die konsequente Verwendung des Gemeindenamens «Küssnach», also noch ohne das -t am Schluss, was wohl einen Hinweis auf die damalige Aussprache gibt. Der Mann wird in den Protokollen normalerweise als «Hanns ab Stadt» – im Pfarrbuch jedoch als «Hans am Staad» – angegeben, die Frau als «Dorothea Birchwilerin», also mit der noch während Jahrhunderten üblichen weiblichen Endung -in hinter dem Namen, die natürlich, im Gegensatz zu heute, ohne jeden abwertenden Tonfall gebraucht wurde.



Dorothea Birchwiler erläuterte, sie hätte auf dessen Bitte hin einige Zeit bei Hans Amstad gewohnt, da er keine Magd gehabt habe, und habe für ihn gekocht. Dabei habe er sie oft bedrängt, ihm zu Willen zu sein, mit dem mehrfachen Versprechen, sie und ihr Kind zu sich zu nehmen, «im sins willens zugestatten, mit vilfaltiger verheissung, si und ir kind zehaben». Sie habe sich lange dagegen gewehrt, aus Angst, er würde dann vielleicht sein Versprechen nicht halten und sie in Schande stürzen. Aber schliesslich habe sie seinem unablässigen Drängen und seinen Versprechungen nachgegeben, sei schwanger geworden und habe schliesslich von ihm ein Kind bekommen, das jetzt 36 Wochen alt sei. Obwohl sie seit der Geburt keinen Geschlechtsverkehr mehr miteinander gehabt hätten, «wiewol sidhar der gepurt liplicher wärch halb nützit wyter gevolgt», verlange sie jetzt, ihn zum Ehemann zu erhalten.

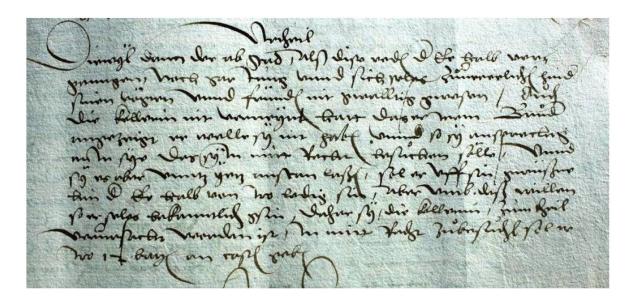
Tatsächlich finden wir auf einer der allerersten Seiten des ersten Küsnachter Pfarrbuchs einen Eintrag über diese uneheliche Geburt. Die Taufe fand am 4. September («herpstmonat») des Jahres 1552 statt. Das Kind wurde auf den Namen «Foelix» getauft, eine damals durchaus übliche Schreibweise von Felix. Angegeben wurde «Hans am Staad, vatter». Die Mutter war in früheren Zeiten bei der meist wenige Tage nach der Geburt stattfindenden Taufe nicht dabei, da sie noch das Bett hüten musste. Zudem war sie für die Taufe auch nicht erforderlich, im Gegensatz zu den zwei Paten, den «zügen». Diese waren «Felix Amdorff, Margrett Cuser». Das Kind hatte also, wie dies damals der Brauch war, den Vornamen des Göttis erhalten. Nach den Namen der Paten hielt der Pfarrer noch deutlich fest: «uneelich». Das Geschlecht der Amdorf ist heute verschwunden, ebenso das Geschlecht der Birchwiler, während Kuser und vor allem Amstad noch einigermassen verbreitet sind.



Hans Amstad gab zu, dass «er sy beschlafen und das er by ir ein kind überkomen habe», doch habe sie vorher schon einmal ein Kind gehabt. Er habe ihr aber weder die Ehe versprochen, noch versprochen sie zu ehren, «er hette aber iro weder der Ee noch Eeren kein verheissung nit getan». Hätte sie sich so verhalten, wie dies einer frommen Frau anstünde, so hätte er sie schon zur Frau genommen, «so welte er si ghan han». Nun aber möchte er von ihr freigesprochen werden, «er von iro ledig erkennt werden söllte». Dagegen führte Dorothea Birchwiler ins Feld, nach der Geburt sei er zu ihr ans Kindbett gekommen, habe sich neben sie aufs Bett gelegt und zu den Hausbewohnern gesagt, dass er sich ehrenvoll und gut verhalten werde. Das wollte Hans nicht gelten lassen, er habe niemandem gegenüber so etwas gesagt. Das Gericht verhörte darauf Hans auch noch allein, aber er beharrte auf seiner Aussage.

So wurden die zwei für eine weitere Gerichtssitzung am 5. Juni 1553 aufgeboten. Hans Amstads hatte diesmal einen Fürsprecher mitgebracht und dieser legte dar, Dorothea Birchwiler habe früher schon ein Kind von Marx Kuser gehabt, und dieser habe es nach Stadtrecht übernommen, das Kind aufzuziehen, sodass sie ihm gegenüber keine Ansprüche mehr habe. Wegen dieser früheren Beziehung verlange Hans Amstad, von ihr freigesprochen zu werden. Sollte ihm das nicht gewährt werden, verlange er, ebenfalls Zeugen vorladen zu können. Da diese nach Meinung des Gerichts Aussagen machen würden, die nichts direkt mit dem Verhandlungsgegenstand zu tun hätten, erachtete sich das Ehegericht als nicht dafür zuständig und beschloss, die Angelegenheit an Bürgermeister und Rat weiterzuleiten. Dort fand am 15. Juni ein kurzes Verhör statt, worauf die Angelegenheit wieder ans Ehegericht zurückgereicht wurde, wo die (Verlobten) am 19. Juni abermals erschienen.

Dorothea Birchwiler verlangte nun, dass man als Zeugen Toni Kuster, bei dem sie gewohnt habe, eine Aussage machen lasse. Dieser wurde in Abwesenheit der Parteien verhört. Er erzählte, Hans Amstad sei zu ihm ins Haus gekommen, habe sich zu seinem Kind bekannt, sei in die Kammer gegangen und habe sich neben Dorothea Birchwiler aufs Bett gelegt. Sie habe dann ihn, Toni Kuster, gebeten, Hans Amstad heimzuschicken, weil man inzwischen gehört habe, er gehe noch mit einer anderen. Er habe dann nichts mehr von Hans Amstad gehört. Das Ehegericht fand, unter diesen Umständen sollte er sie zur Ehefrau nehmen, zumindest aber ihr die entstandenen Kosten entschädigen. Als Hans Amstad darauf beharrte, sie nicht heiraten zu wollen, entschied das Ehegericht, er solle nicht dazu verpflichtet werden, doch da er ihr lange nachgegangen sei und mit ihr oft geschlechtlich verkehrt habe, solle er ihr drei Gulden als Kostenentschädigung zahlen.



Damit war die Angelegenheit für Dorothea Birchwiler erledigt, nicht aber für Hans Amstad. Schon am 26. Juni 1553 kam eine Anna Keller von Herrliberg mit Hans Amstad vor das Ehegericht. Sie legte dar, vor Jahren seien sie, zwei Wochen vor Ostern, in Cunrad Gugolzen Haus gewesen. Da habe er ihr einen Heiratsantrag gemacht, und als sie eingewilligt habe, hätten sie darauf getrunken. Vier Tage später hätte sie ihn wieder getroffen; er habe sie gefragt, ob es immer noch gelte, was sie bejaht habe. Darauf antwortete Hans Amstad, das habe sich vor sechs oder sieben Jahren zugetragen, es sei damals aber erst 12 oder 13 Jahre alt gewesen. Später habe sie ihn nochmals gefragt, ob er sie immer noch haben wolle, was er verneint habe. Darum hoffe er, von ihr freigesprochen zu werden. Darauf meinte Anna Keller, falls er nicht mehr darauf dränge, begehre auch sie, freigesprochen zu werden. Das Ehegericht teilte die Ansicht, Hans Amstad sei damals zu jung für die Ehe gewesen und hätte eine Verlobung gar nicht eingehen dürfen, und daher solle das Eheversprechen gelöst werden, doch solle er ihr 17 Batzen Entschädigung dafür zahlen. Wir müssen es offen lassen, ob es Anna Keller tatsächlich darum ging, ihre Entlobung ordnungsgemäss gerichtlich bestätigen zu lassen, um für die Zukunft wieder völlig frei zu sein und keine allfälligen Einsprächen gegen eine neue Verbindung gewärtigen zu müssen, oder ob sie diese alte Angelegenheit nur in der Hoffnung auf eine kleine Entschädigung vor Gericht brachte.

Um diese Vorgänge richtig verstehen zu können, müssen wir uns der Frage zuwenden, weshalb denn damals ein Heiratsversprechen, also eine Verlobung, so wichtig gewesen ist, dass seine Einlösung sogar vor Gericht verlangt werden konnte. Heute wird wohl meist ohne vorgängige Verlobung geheiratet, und wenn doch eine Verlobungsfeier durchgeführt wird, so ist dies eine rein private Angelegenheit. So wird in Art. 91 ZBG klar festgehalten: «Aus dem Verlöbnis entsteht kein klagbarer Anspruch auf Eingehung der Ehe». Hat einer der Verlobten im Hinblick auf die Eheschliessung in guten Treuen Veranstaltungen

getroffen, so kann er bei Auflösung des Verlöbnisses vom anderen einen angemessenen Beitrag verlangen, sofern dies nach den gesamten Umständen nicht als unbillig erscheint. Entsprechende Streitigkeiten dürften heute die Gerichte nur noch äusserst selten beschäftigen. Und ganz sicher würde sich heute kein Gericht dafür interessieren, wenn, wie im Fall der Anna Keller, zwei unmündige junge Leute ein in trauter Zweisamkeit – ohne Zeugen, ohne Fest und ohne Geschenke – abgegebenes Heiratsversprechen später wieder lösen wollen.

Nach reformierter Auffassung ist die Ehe kein Sakrament. Hingegen wurde damals meist die Wichtigkeit der Einwilligung der Eltern betont. Die Verlobung, beziehungsweise das Heiratsversprechen, wurde als Beginn der Ehe betrachtet. Nach katholischer Auffassung ist die Ehe ein Sakrament, das sich die Brautleute gegenseitig spenden können, wobei die Einwilligung der Eltern nicht nötig, jedoch wünschbar war. Es galt der alte Grundsatz «consensus facit matrimonium», was bedeutet, dass der gemeinsame Wille für den Eheschluss reicht, auch ohne kirchliche Zeremonie. So konnten sich bei beiden Konfessionen die Brautleute als verheiratet erklären (bzw. sich das Sakrament der Ehe spenden) oder sie konnten sich im Sinne einer Verlobung versprechen, die Ehe einzugehen, gefolgt von der Aufnahme sexueller Beziehungen. Trauzeugen waren nicht nötig, aber natürlich im Hinblick auf eine allfällige spätere Beweisführung sehr erwünscht. Deshalb war es üblich, eine Verlobung in einem Wirtshaus im Beisein vieler Zeugen vorzunehmen und durch einen Umtrunk zu bekräftigen.

Das normale Vorgehen war etwa folgendes: Die Eltern wurden über die geplante Heirat informiert und die zwei betroffenen Familien lernten sich kennen und schätzten ab, ob dies eine passende und standesgemässe Heirat wäre; dieser erste Schritt war aus kirchlicher Sicht wünschbar, konnte aber auch entfallen. Dann verlobte sich das Brautpaar entweder privat oder öffentlich und nahm darauf die sexuellen Beziehungen auf. Als nächstes wurde der Pfarrer benachrichtigt, der die geplante Ehe von der Kanzel herab verkündigte, sodass noch Einsprachen gemacht werden konnten, zum Beispiel wegen zu naher Verwandtschaft. Und drei Wochen später erfolgte die Einsegnung der Ehe vor dem Kirchportal. Umstritten war vor allem die Frage, wann der Geschlechtsverkehr beginnen dürfe. So bekämpfte die Kirche vor allem den «vorehelichen Beischlaft, während sich die Bevölkerung an die althergebrachte Auffassung hielt, erst die geschlechtliche Vereinigung konstituiere die Ehe, was ja letztlich eigentlich auch der kirchlichen Auffassung entsprach, nur war dafür bei der Bevölkerung die Verlobung massgebend und nicht erst die kirchliche Einsegnung, wie dies die Pfarrherren vertraten.

Da die Kirche hier, vor allem in ländlichen Gegenden, auf verlorenem Posten kämpfte, verlegte sie später ihren Einfluss darauf zu verlangen, dass der Zeitraum zwischen Verlobung und Heirat möglichst kurz sein solle. Zudem

wurde dann die Einsegnung der Ehe mit der Zeit nicht mehr vor dem Kirchportal, sondern in der Kirche selbst vorgenommen. Und schliesslich wurde – sozusagen als letzte Stufe in der kirchlichen Salamitaktik – die kirchliche Feier nicht mehr als Einsegnung der bereits geschlossenen Ehe, sondern als Eheschliessung verstanden. Dies widersprach natürlich dem Verständnis der Landbevölkerung, die sich lieber an das hielt, was seit jeher der Brauch war. Seit der Einführung der Ziviltrauung in der Schweiz (1876) ist die Lage wieder klar: rechtlich gültig geheiratet wird vor dem Zivilstandsbeamten, der die Ehefähigkeit und allfällige Ehehindernisse abklärt, und die kirchliche Trauung hat wieder den Charakter einer Einsegnung der bereits gültig geschlossenen Ehe.

Heute dürften schweizerische Brautpaare, die mit der Aufnahme sexueller Beziehungen bis nach der Heirat zuwarten als ausgesprochene Exoten gelten. Die Meinung, dass man früher in dieser Hinsicht viel zurückhaltender war, ist nur teilweise korrekt. Dies mag zwar im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Fall gewesen sein, aber wenn man weiter zurückgeht, so stellt man fest, dass im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, ganz besonders auch im 18. Jahrhundert, ein relativ freier Umgang zwischen den Geschlechtern herrschte. Das Problem – durchaus auch aus obrigkeitlicher Sicht – waren uneheliche Geburten, da solche Kinder der Gemeindefürsorge anheimfallen konnten, was man unbedingt vermeiden wollte. Schon damals waren eben finanzielle Fragen wichtiger als moralische.

Es wurde daher erwartet, dass ein Paar beim Eintritt einer Schwangerschaft heiratete, und die Behörden übten dementsprechend Druck aus, nicht zuletzt auch über das Ehegericht, das eine Eheschliessung verfügen konnte. In der Regel war eine Schwangerschaft die natürliche Folge der Verlobung, und entsprechend ernst wurde diese daher genommen. Im Fall der Dorothea Birchwiler hatte der behördliche Druck nicht zu einer (rechtzeitigen) Heirat geführt, und gegen eine nachträgliche Heirat hatte Hans Amstad das für das Ehegericht entscheidende Argument, sie habe schon mit Marx Kuser ein Kind gehabt, ins Feld führen können. So blieb es bei einer relativ hohen Busse von drei Gulden, die für das Ehegericht immerhin eine gewisse Gewähr bot, dass Dorothea Birchwiler keinen Grund hatte, die Gemeinde Küsnacht um Unterstützung anzugehen. Problemlos war hingegen der Fall der Anna Keller. Immerhin zeigt die verhängte Busse von 17 Batzen, dass auch Eheversprechen unter Jugendlichen ernst genommen wurden. Die Verlobung war ein wichtiger Schritt und konnte jedenfalls leichter gemacht werden als die Entlobung.

Der Text ist der folgenden Publikation entnommen:

Walter Letsch, Verlobung und Entlobung anno 1553, Küsnachter Jahrheft 2012, S. 74–79.

Quelle: Staatsarchiv Zürich, YY 1.17 (Ehegericht) und E III 65.1 (Pfarrbuch).

Walter Letsch (1946) ist wohnhaft in Zollikon. Er verfasst regelmässig lokalgeschichtliche und genealogische Arbeiten für das Jahrbuch der SGFF und andere jährliche Publikationen. Sein Hauptinteressengebiet ist die Historische Demografie. Lange nach dem Erststudium der Physik an der ETH, studierte er von 2009 bis 2013 im Zweitstudium an der Uni Zürich Allgemeine Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Soziologie und schloss das Studium mit dem Master ab. Seine Dissertation über «Demographic Aspects of the Early Modern Times. The Example of the Zurich Countryside in a European Perspective» schloss er 2015 ab; sie erschien im Sommer 2017 im Druck. 2018 sind von ihm zwei Bücher erschienen: «Von Zwinglis Geist geprägt. Geschichte der Kirchgemeinde Wildhaus-Alt St. Johann seit dem 15. Jahrhundert» und «Ein schön Kochbuch. Das älteste deutschsprachige Kochbuch der Schweiz».

Walter Letsch, Guggerstrasse 39, 8702 Zollikon, walter.letsch@bluewin.ch